

Informationsblatt zur Verpflichtungserklärung

Nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Wann ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderlich?

Für die Einreise zu Besuchszwecken benötigen visumspflichtige ausländische Staatsangehörige in der Regel die Verpflichtungserklärung eines Gastgebers. Unabhängig von der Verpflichtungserklärung muss für die Visumerteilung ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden. Im Einzelfall fordert die deutsche Auslandsvertretung für die Erteilung eines Visums je nach den örtlichen Besonderheiten noch weitere Unterlagen. Daher ist es für den Gast empfehlenswert, sich zu der Frage der erforderlichen Unterlagen frühzeitig mit der jeweiligen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen.

Welche Folgen hat die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für mich und wie lange gilt diese Verpflichtungserklärung?

Durch die Verpflichtungserklärung (im Sprachgebrauch auch Einladung oder Garantieerklärung genannt) verpflichten Sie sich, die Kosten für den Lebensunterhalt ihres ausländischen Gastes zu tragen. Zum Lebensunterhalt zählt neben der Ernährung die Versorgung mit Wohnraum. Nicht zu vernachlässigen sind aber auch die Kosten, die im Krankheitsfall und/oder bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden müssen (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Unterbringungskosten). Sofern diese Kosten nicht von einer Krankenversicherung abgedeckt sind, haften Sie hierfür ebenfalls.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer entsprechend umfangreichen Krankenversicherung.

Ferner verpflichten Sie sich im Falle einer erforderlich werdenden Abschiebung die hierfür der öffentlichen Hand entstandenen Kosten (Flugkosten, Transportkosten der Polizei) zu erstatten.

Die Verpflichtungserklärung stellt eine selbstschuldnerische Bürgschaft dar, die während des gesamten Aufenthalts in Deutschland, also auch für den Zeitraum eines möglichen illegalen Aufenthalts, gilt.

Falls also die Person, für die sich der Gastgeber verbürgt hat, in Deutschland irgendwelche Leistungen (Sozialhilfe, Krankenhilfe etc.) in Anspruch nimmt, wird die Behörde, die die Leistungen gewährt hat, Sie als Gastgeber haftbar machen und nötigenfalls in Ihr Einkommen vollstrecken. Das gilt auch für den Fall, dass die eingeladene Person die Bundesrepublik Deutschland nicht wieder freiwillig verlässt und abgeschoben werden muss. Die entstandenen Abschiebekosten wären dann von Ihnen zu tragen.

Als Gastgeber verpflichten Sie sich solange, die Kosten für Ihren Gast zu übernehmen, bis der Aufenthalt Ihres Gastes wieder beendet ist. Die Verpflichtungserklärung ist also nicht nur auf die Dauer des voraussichtlichen Visums beschränkt. Das bedeutet, dass Sie die Verpflichtung zur Tragung der Kosten auch dann noch weiter übernehmen müssen, wenn der Aufenthalt Ihres Gastes sich aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, illegaler Aufenthalt) verlängert.

Da mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung umfangreiche Konsequenzen verbunden sein können und dem Gastgeber der Umfang der Verpflichtungserklärung oder auch die Folgen etwaiger falscher Angaben hinreichend bewusst sein soll, wird der Gastgeber im Rahmen der Vorsprache entsprechend belehrt. Wir machen Sie hierzu auf die beigefügte Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (S. 5 u. 6) aufmerksam. Diese Erklärung muss der Gastgeber nach erfolgter Belehrung unterzeichnen.

Bevor Sie sich zur Abgabe der Verpflichtungserklärung entschließen, sollten Sie diese Belehrung unbedingt gründlich gelesen haben. Im Rahmen Ihrer Vorsprache bei der Ausländerbehörde können dann auch etwaige Fragen noch geklärt werden.

Welche Unterlagen müssen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vorgelegt werden?

1. Personalausweis oder Reisepass
2. genaue Personalien des Gastes einschließlich Passnummer und aktuelle Wohnadresse (vgl. beigefügter Vordruck „Angaben zur Verpflichtungserklärung“, S. 7)
- 3.1 Einkommensnachweise (bei Arbeitnehmern) der letzten drei Monate des Gastgebers sowie die Einkommensnachweise weiterer Familienangehöriger, sofern er diesen zum Unterhalt verpflichtet ist (soweit diese über ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 350,-€ verfügen)
oder
- 3.2 aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters (bei Selbständigen) über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate, über den Familienstand und über die Zahl der Kinder, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist sowie die aktuelle BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung)
oder
- 3.3 aktueller Rentenbescheid des Gastgebers

Eine Verpflichtungserklärung kann von der Ausländerbehörde nur entgegengenommen werden, wenn Sie als Gastgeber alleine über ein regelmäßiges monatliches Nettoeinkommen entsprechend der nachfolgenden Tabelle verfügen. Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens ist dabei abhängig von der Zahl der eingeladenen Gäste und der Zahl der Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (Familienangehörige mit einem monatlichen Nettoeinkommen über 350,-€ zählen nicht mit):

Gäste- zahl	1 Gast	2 Gäste	3 Gäste	4 Gäste
Gastgeber				
Alleinstehend	1.500,-- €	1.600,-- €	1.700,-- €	1.850,-- €
mit einer unterhalts- berechtigten Person	2.050,-- €	2.150,-- €	2.300,-- €	2.500,-- €
mit zwei unterhalts- berechtigten Personen	2.350,-- €	2.500,-- €	2.650,-- €	2.800,-- €
mit drei unterhalts- berechtigten Personen.	2.700,-- €	2.900,-- €	3.050,-- €	3.250,-- €
mit vier unterhalts- berechtigten Personen.	3.100,-- €	3.350,-- €	3.600,-- €	3.850,-- €
mit fünf unterhalts- berechtigten Personen.	3.600,-- €	4.000,-- €	4.350,-- €	4.400,-- €

Bsp.: Ein Familienvater mit einem Kind möchte eine Verpflichtungserklärung für ein Ehepaar abgeben. Seine Ehefrau geht nicht arbeiten.

Der Gastgeber mit zwei unterhaltsberechtigten Personen (Kind und Ehefrau) muss für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für seine zwei Gäste mindestens 2.500,-€ verdienen.

Bsp.: Ein Familienvater mit einem Kind möchte eine Verpflichtungserklärung für ein Ehepaar abgeben. Seine Ehefrau verdient monatlich regelmäßig mehr als 350,-€.

Der Gastgeber mit einer unterhaltsberechtigten Person (nur das Kind, da Ehefrau aufgrund des eigenen Einkommens nicht unterhaltsberechtig) muss für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung 2.150,-€ verdienen.

Warum muss ich diese Angaben machen?

Aufgrund der weit reichenden finanziellen Tragweite und der mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gleichzusetzenden Wirkung der Verpflichtungserklärung kommt der Prüfung der Identität des Gastgebers und der finanziellen Leistungsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

Der Gastgeber muss daher persönlich vorsprechen und sich mit seinem Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

Die Verpflichtung kann nur für eine in der Verpflichtungserklärung angegebene konkrete Person abgegeben werden, sodass deren Personalien einschließlich der Passnummer und der Wohnanschrift ganz genau bestimmt sein müssen, ansonsten wird die Verpflichtungserklärung von der jeweiligen Auslandsvertretung nicht akzeptiert.

Das nach der obigen Tabelle für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderliche Einkommen richtet sich nach den Pfändungsfreigrenzen. Um während des Aufenthalts des Gastes auch tatsächlich die Kosten seines Aufenthalts übernehmen zu können, müssen Sie als Gastgeber nachweisen, dass Sie über ein Einkommen verfügen, das über der Pfändungsfreigrenze liegt, sodass Sie erforderlichenfalls auch tatsächlich haftbar gemacht werden können.

Wie beantrage ich die Abgabe einer Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben, für ihren Gast eine Verpflichtungserklärung abzugeben und nach der obigen Tabelle auch über das ausreichende Einkommen verfügen, füllen Sie den anliegenden Vordruck „Angaben zur Verpflichtungserklärung“ (S. 7) aus und sprechen persönlich bei dem für die jeweilige Nationalität des Gastes zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde vor. Denken Sie bitte daran, alle oben genannten erforderlichen Unterlagen mitzubringen.

Wenn der Ausländerbehörde alle Unterlagen und Angaben vorliegen, die Bonitätsprüfung positiv ausfällt und auch keine anderen Gründe gegen eine besuchsweise Einreise des Gastes sprechen, werden Sie über die Bedeutung und den Umfang der Verpflichtungserklärung belehrt. Die Ausländerbehörde bescheinigt sodann den Nachweis oder die Glaubhaftmachung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Ausländerbehörde erhebt hierfür eine Verwaltungsgebühr von 29,-€.

Das Original wird Ihnen zur Weiterleitung an den Gast ausgehändigt. Ihr Gast legt das Original sowie eine Kopie der Verpflichtungserklärung zur Visumsbeantragung bei der Auslandsvertretung vor. Das Original erhält er wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt und während des Aufenthalts im Bundesgebiet mit sich führen, damit er es beim Grenzübertritt oder sonst auf Verlangen vorweisen kann.

Für die Entscheidung über den Visumsantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig. In aller Regel wird die Verpflichtungserklärung dort bis zu 6 Monaten ab Ausstellungsdatum anerkannt.

Hinweis:

Ein Besuchervisum erlaubt die Einreise für einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt. Ein Besuchervisum wird von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung in der Regel als so genanntes „Schengen-Visum“ für eine Aufenthaltsdauer von meist 30 Tagen (möglich wären bis zu 90 Tage) ausgestellt.

Nach der Einreise ist die Verlängerung eines solchen „Schengen-Visums“ nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich.

Deshalb sollten sich Gastgeber und Gast über Beginn und Dauer des Besuches verständigen und der Gast bei der Beantragung und Entgegennahme seines Visums darauf achten, dass er von der deutschen Auslandsvertretung das seinem Aufenthaltswitz und seiner Aufenthaltsdauer entsprechende Visum erhält.

**Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch

dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanererkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Angaben zur Verpflichtungserklärung

1. Personalien der sich verpflichtenden Person (Gastgeber)

Familiennamen und Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Nummern des Personalausweises	/ Nummer des Reisepasses
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Beruf	
Name und Ort des Arbeitgebers	
Telefonnummer / E-Mail-Adresse	

2. Personalien des Gastes

Familiennamen, Vorname
Geburtsdatum, Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Nummer des Reisepasses
Vollständige Anschrift im Ausland
Verwandtschaftsverhältnis zum oben genannten Gastgeber
Der Gast soll von folgenden Familienmitgliedern (Ehefrau, Kinder) begleitet werden: Ehefrau (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Reisepasses)
1. Kind (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Reisepasses)

2. Kind (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Reisepasses)

Zweck der Einreise und des Aufenthaltes im Bundesgebiet

Voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet (1, 2, 3 Monate oder vom - bis)

3. Finanzielle Leistungen

Beziehen Sie Sozialhilfeleistungen? Ja Nein

Haben Sie monatliche finanzielle Belastungen (z.B. Unterhaltszahlungen)? Ja Nein

Falls ja, wie hoch ist die monatliche Belastung _____ €

Haben Sie bereits zuvor Einladungen ausgesprochen? Ja Nein

Falls ja, wie viele und wann? _____

Hat sich die eingeladene Person bereits einmal im Bundesgebiet aufgehalten? Ja Nein

Falls ja, wo und wann? _____ vom _____ bis _____